

ben. Vnd ist kein besser vnd fäglicher Modus befunden worden / Als welcher hernach folget :

I.

Das in Städten dieses Fürstenthumbs / die / so zum newesten vnd negsten Bürgerrecht erlanget / zum Zwanziger genomben vnd deputiret werden sollen.

2.

Wann aber hinsüro Einer oder Mehrer neue Bürger werden / daß allezeit der älteste Bürger / vnter vorigem Außschuß / befreyet vnd loß gelassen werde.

3.

Wo aber der / so Bürgerrecht gewinnet / zum Zwanziger / Leibesbeschaffenheit halber / nicht tauglich / vnd solches von eines jeden Orts Obrigkeit befunden würde / wird Er billich verschonet.

4.

Ein jeder / so Bürgerrecht gewinnet / soll Ihme eine aigne Musqueten schaffen / vnd mit derselben / so wohl einer gutten Seiten-
Wehr /